

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert  
und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird  
(BKA - Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform)**

**Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz**

**17. September 2007**

Der Entwurf sieht vor, die derzeit zersplitterten verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Universitäten in einem neuen Universitätsartikel des B-VG zusammen zu führen. Diese Rechtsbereinigung wird seitens der Österreichischen Rektorenkonferenz grundsätzlich sehr begrüßt.

Die Vorlage ist allerdings in einer Reihe von Punkten verbesserungsfähig. Insbesondere müssen die Bestimmungen über die Aufhebung bisheriger Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen bzw. deren Weitergeltung als einfaches Bundesrecht als misslungen bezeichnet werden. Teilweise werden sinnlose Redundanzen erzeugt, teilweise entstehen Bestimmungen, die mit dem neuen Verfassungsartikel in Widerspruch stehen. Dieser Umstand wird dadurch verschärft, dass der (Verfassungs-)Gesetzgeber diese einander widersprechenden Regelungen zugleich erlassen würde, der Versuch einer verfassungskonformen Interpretation dieser Normkomplexe aber zu äußersten Auslegungsschwierigkeiten und jedenfalls zu unbefriedigenden Ergebnissen führen müsste.

***Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:***

***Zu Artikel 1 Z. 19 (neuer Universitätsartikel der Bundesverfassung, Art. 81c B-VG):***

Die Formulierung des Absatz 1, 2. Satz "Sie handeln autonom ..." ist insofern zu eng, als diese Formulierung jedenfalls die Freiheit von Weisungen staatlicher Organe, nicht zwingend jedoch das *Recht auf Selbstbestellung der universitären Organe* inkludiert (vgl. dazu die Auffassung des VfGH zur Bestellung der Mitglieder der Universitätsräte gem. UG 2002; VfSlg. 17101/2004).

Zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wäre klarzustellen, dass dieser Aspekt der Universitätsautonomie mit umfasst ist.

Die für die Universitäten so wichtige *Lockerung des Legalitätsprinzips* durch die Wendung "im Rahmen der Gesetze" muss sich auf alle Tätigkeiten der Universitäten beziehen und nicht nur auf die Erlassung von "Satzungen". Der zweite Satz sollte daher beginnen: "Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom ..."

Zumindest in den Erläuternden Bemerkungen wäre festzuhalten, dass der Begriff "*Satzungen*" nicht nur die Satzungen im Sinn des § 19 UG 2002 umfasst, sondern in einem weiteren Sinn zu verstehen ist.

Zu Absatz 1, 3. Satz sollte klargestellt werden, dass die *Weisungsfreiheit der Mitglieder universitärer Kollegialorgane* auch inneruniversitär gilt.

### ***Zu Artikel 2 (Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz):***

**§ 2 (4) Z. 7 u. Z. 10:** Die Aufhebung dieser Bestimmung führt zur Verfassungswidrigkeit des § 125 (1) UG 2002. Der Instanzenzug an den Bundesminister in Dienstrechtsangelegenheiten stellt sich als entbehrliche Durchbrechung der Universitätsautonomie dar und sollte - wie offenbar intendiert - entfallen. Allerdings wäre gleichzeitig das UG 2002 entsprechend anzupassen.

**§ 5 (1) Z. 17:** § 39 (2) UOG 1993 ist in Hinblick auf die Regelungen des UG 2002 und die Geltung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes redundant und sollte aufgehoben werden. § 4a (1) UOG 1993 idF BGBl. I 99/1997 ist einerseits überflüssig, insofern jedoch ein Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers nunmehr einfachgesetzlich angeordnet werden soll, verfassungswidrig.

**§ 5 (1) Z. 18:** Die Verfassungsbestimmung des § 5 UniStG erscheint entbehrlich. Eine verfassungsrechtliche Ermächtigung an den einfachen Bundesgesetzgeber als einfaches Bundesrecht in Geltung zu belassen, ist jedenfalls unsinnig.

**§ 5 (1) Z. 20:** Es gilt das zu Z. 17, § 4a (1) UOG 1993 Ausgeführte sinngemäß.

**§ 5 (3) Z. 1:** Eine Weitergeltung von § 2 (2) UOG 1993 als einfaches Bundesgesetz ist überflüssig, darüber hinaus ist die Formulierung der Bestimmung überholt. § 7 (1) wäre ebenfalls aufzuheben. § 13 (2) ist redundant zu Art. 81c (1) 3. Satz. Ebenso ist § 40 (7) überflüssig.

Die Transformation von § 61 (3) zu einer einfachgesetzlichen Bestimmung ist insofern problematisch, als die ErlBem ohne nähere Begründung davon ausgehen, dass die Aufgaben der Universitäten im klinischen Bereich von der Universitätsautonomie des Art. 81c nicht erfasst sein sollen. Sofern man unterstellt, der neue Verfassungsartikel solle die bisherigen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Universitäten zusammenfassen, ist diese Ansicht abwegig, da die Bundesverfassung schon derzeit den Universitäten als autonomen Institutionen weisungsfreie Aufgabenbesorgung in allen Angelegenheiten garantiert. Nach bisher völlig unbestrittener Auffassung erstreckt sich die Universitätsautonomie nicht nur auf

Forschung, Lehre und Erschließung der Künste im engeren Sinn, sondern auch auf alle anderen von den Universitäten besorgten Aufgaben, etwa auch die Verwaltung. Eine Einschränkung der Universitätsautonomie kann daher nur kraft ausdrücklicher Verfassungsbestimmung erfolgen. *Würde man der - irrigen - Auffassung der ErlBem folgen, würde dies im Ergebnis zu einer dramatischen Aushöhlung der Universitätsautonomie führen.* - Ähnliche Überlegungen gelten für § 70 (4). Angesichts der im betreffenden Bereich bestehenden Organisationsform könnte § 70 (4) auch ersatzlos entfallen.

Eine Fortgeltung von § 13 (3) idF BGBl. I 99/1997 als einfache bundesgesetzliche Bestimmung führt zu einem Widerspruch mit Art. 81c (2) B-VG.

**§ 5 (3) Z. 2:** Diese Bestimmung ist einerseits überflüssig, andererseits in Hinblick auf Art. 81c (2) B-VG verfassungswidrig.

**§ 5 (3) Z. 3:** Es gilt das zu Z. 1 Gesagte sinngemäß.

**§ 5 (3) Z. 4:** Auch diese Bestimmung steht in Widerspruch zu Art. 81c (2) B-VG.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt e.h.

Präsident